



Fact-Sheet: Einbürgerung in Rheinland-Pfalz

Herausgegeben vom Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz im Dezember 2020

»Auf Landesebene setzen wir die Schritte zur Nutzung der rechtlichen Spielräume zur Erleichterung der Einbürgerung fort und werden die Ermessenseinbürgerung weiter stärken.

Wir nehmen dabei insbesondere bestimmte Zielgruppen in den Blick: Kinder und Jugendliche, die hier zur Schule gegangen oder aufgewachsen sind und Personen mit besonders schneller oder guter Integration. Durch die Rechtsprechung aufgezeigte Ermessenspielräume wollen wir nutzen. Wir werden die Einbürgerungskampagne des Landes stärken.«

(Auszug aus dem rheinland-pfälzischen Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen)



Weil fundamentale Rechte wie z.B. das Wahlrecht in Deutschland nicht – wie vielfach gefordert – an eine »Wohnbürgerschaft«, sondern an die Staatsbürgerschaft geknüpft sind, ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit derzeit der einzige Weg zu vollumfänglicher und gleichberechtigter gesellschaftlicher und politischer Teilhabe. Die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit unabhängig von der Abstammung erwerben zu können, liegt aber nicht nur im Interesse von Menschen mit einer Flucht- oder Migrationsbiografie, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Denn je mehr Menschen, die von einer politischen Entscheidung betroffen sind, gleichberechtigt an dieser Entscheidung mitwirken können, umso höher ist ihre demokratische Legitimation.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 dazu bekannt, ihre Gestaltungs- und Ermessensspielräume zu nutzen, um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Rheinland-Pfalz zu erleichtern. Schon seit 2010 wirbt sie mit der Kampagne **»Ja zur Einbürgerung«** für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Das vorliegende Fact-Sheet informiert über die Rechtsgrundlagen der Einbürgerung, über die Einbürgerungszahlen der vergangenen Jahre in Rheinland-Pfalz sowie über Erkenntnisse zur Frage, warum Menschen mit einer Migrations- oder Fluchtgeschichte sich einbürgern lassen oder aus welchen Gründen sie davon Abstand nehmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen¹ der Einbürgerung

1. Vorab: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt

Die Einbürgerung ist neben dem Erwerb durch Geburt der wichtigste Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in Deutschland grundsätzlich das sogenannte »Abstammungsprinzip« vorherrscht. Danach erwirbt ein Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 S. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]). Der andere mögliche Anknüpfungspunkt für die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist die Geburt im Staatsgebiet (sog. »Geburtsorts- oder Territorialprinzip«), wie es z.B. in den USA und Kanada weitestgehend praktiziert wird. In ihrer Reinform kommen beide Erwerbsprinzipien heutzutage dabei kaum noch vor, in den meisten Staaten gilt eine Mischform.

Auch in Deutschland wurde im Jahr 2000 für Kinder ausländischer Eltern die Möglichkeit eingeführt, per Geburt im Bundesgebiet die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben (§ 4 Abs. 3 StAG). Dies setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Geburt

- (mindestens) ein Elternteil seit 8 Jahren rechtmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland **und**
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (bzw. ein Aufenthaltsrecht nach den Sonderregelungen für Schweizer Staatsangehörige) hat.

Ursprünglich mussten sich dabei Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf diesem Weg erworben hatten, mit Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und ihrer ausländischen² Staatsangehörigkeit aktiv entscheiden und ggfs. die Aufgabe letzterer nachweisen (sog. »Optionspflicht«). Seit Ende 2014 gilt dies nur noch für Kinder, die nicht in Deutschland aufgewachsen³ sind (vgl. § 29 StAG).

2. Voraussetzungen für die Einbürgerung

Die Voraussetzungen der Einbürgerung sind im Wesentlichen in §§ 8 – 10 StAG geregelt. Vorrangig zu prüfen ist dabei, ob die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung gem. § 10 StAG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann ggfs. eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommen. § 9 StAG enthält eine Sonderregelung für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner*innen von deutschen Staatsangehörigen. Daneben gibt es einige Erleichterungen für bestimmte Personengruppen (s.u.).

1 Im Folgenden werden lediglich die wesentlichen Grundzüge dargestellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen in keinem Fall eine Rechtsberatung im Einzelfall.
2 Ausgenommen von der Optionspflicht waren und sind dabei alle Personen, deren zweite Staatsangehörigkeit die eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Schweiz ist.
3 In Deutschland aufgewachsen sind nach der gesetzlichen Definition des § 29 Abs. 1a StAG all diejenigen, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sich 8 Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten haben, 6 Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben oder über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss verfügen.

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung sind in den letzten Jahren deutlich verschärft worden. Insbesondere durch das »Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes«⁴ wurden mit Wirkung zum 09. August 2019 zwei neue Voraussetzungen für alle Formen der Einbürgerung ins Gesetz mit aufgenommen: die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit sowie die »Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse« (s.u.).

Für einen **Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG** müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- grundsätzlich 8 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
 - Verkürzung auf 7 Jahre bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG)
 - Verkürzung auf 6 Jahre bei Vorliegen »besonderer Integrationsleistungen« oder Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge (»Blauer Flüchtlingspass«, vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 StAG)
- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts oder eines befristeten Aufenthaltstitels, bei dem die Einbürgerung nicht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG ausgeschlossen ist
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (in aller Regel Vorlage eines Identitätsdokuments aus dem Herkunftsstaat erforderlich)
- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - kein tatsächlicher Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder der/die Antragsteller*in hat die Hilfsbedürftigkeit nicht zu vertreten⁵
- Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit
 - oder Ausnahme nach § 12 StAG: bestimmte Personengruppen, weil Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht möglich ist/regelmäßig verweigert wird, sie versagt oder nicht in angemessener Zeit über sie entschieden wird oder die Aufgabe unzumutbar ist bzw. zu erheblichen Nachteilen, insbesondere wirtschaftlicher/vermögensrechtlicher Art, führt
- B1-Deutschkenntnisse (oder Ausnahme, z.B. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingter Beeinträchtigungen, § 10 Abs. 6 StAG)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland (oder Ausnahme, s.o.)
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und »Loyalitätserklärung« (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG) – abzugeben spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

4 Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 04. August 2019, BGBl. I Nr. 29, S. 1124 ff.

5 Z.B. weil nach betriebsbedingter Kündigung trotz jeglicher Bemühungen keine neue Arbeitsstelle gefunden wird.

- »Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse«
→ 2019 ins Gesetz aufgenommen, insbesondere zur Vermeidung von im Ausland wirksam geschlossenen Mehr-/Vielehen; genauer Bedeutungsgehalt nicht abschließend geklärt
- keine Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Straftat (gewisse Verurteilungen bleiben gem. § 12a StAG außer Betracht)
- kein Ausschlussgrund nach § 11 StAG (u.a. tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen oder Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik)
- vor dem 16. Lebensjahr: Antrag durch die gesetzlichen Vertreter (i.d.R. die Eltern)

Ehegatten und minderjährige Kinder können nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 StAG miteingebürgert werden. Dieser sieht eine Verkürzung der erforderlichen Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts vor, während alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen vom Ehegatten bzw. den Kindern grundsätzlich selbst erfüllt werden müssen. Danach sollen miteingebürgert werden

- Ehegatten, wenn sie sich seit 4 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und die eheliche Lebensgemeinschaft seit 2 Jahren besteht;
- minderjährige Kinder unter 16 Jahren, wenn sie sich seit 3 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem/der Antragsteller*in leben und diese/r sorgeberechtigt ist (bzw. bei Kindern unter 3 Jahren: unmittelbar vor der Einbürgerung die Hälfte ihres Lebens);
- minderjährige Kinder über 16 Jahren können i.d.R. nur miteingebürgert werden, wenn sie auch selbstständig eingebürgert werden könnten.

Eine **Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG** hat folgende Voraussetzungen

- rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
→ i.d.R. acht Jahre – neben den o.g. Verkürzungen der erforderlichen Aufenthaltsdauer auf 7 bzw. 6 Jahre kommt eine Ermessenseinbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach 4 Jahren oder in besonderen Einzelfällen auch noch früher in Betracht
- Aufenthaltsstatus, der zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigt (humanitäre Aufenthaltstitel sind hier in weiterem Umfang erfasst als bei der Anspruchseinbürgerung)
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (s.o.)
- Unterhaltspflicht für Antragsteller*in und Angehörige
→ kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII – unabhängig davon, ob die Leistungen tatsächlich bezogen werden und ob die Hilfsbedürftigkeit zu vertreten ist

- der Bezug anderer Sozialleistungen kann Einbürgerung ebenfalls im Wege stehen – entscheidend ist Prognose, ob Antragsteller*in Lebensunterhalt für sich und Familienangehörige künftig ohne Leistungsbezug sichern können wird
- bei gewissen Personengruppen kann eine Ausnahme von dem Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit gemacht werden (aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte, § 8 Abs. 2 StAG)⁶

- Wohnung oder sonstiges Unterkommen zum ständigen Aufenthalt zu Wohnzwecken (z.B. in einem Wohnheim)
- Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (oder Ausnahme nach § 12 StAG, s.o.)
- B1-Deutschkenntnisse (grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Anspruchseinbürgerung, allerdings sind Ausnahmen für weitere Personengruppen möglich)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und »Loyalitätserklärung« (s.o.)
- »Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse« (s.o.)
- keine Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Straftat (s.o.) oder Ausnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte (§ 8 Abs. 2 StAG)
- kein Ausschlussgrund nach § 11 StAG (s.o.)
- vor dem 16. Lebensjahr: Antrag durch die gesetzlichen Vertreter (i.d.R. die Eltern)
- Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern (s.o.)

Für die Einbürgerung, insbesondere im Rahmen der Ermessenseinbürgerung, gelten für folgende Personengruppen **u.U. Besonderheiten und Erleichterungen:**

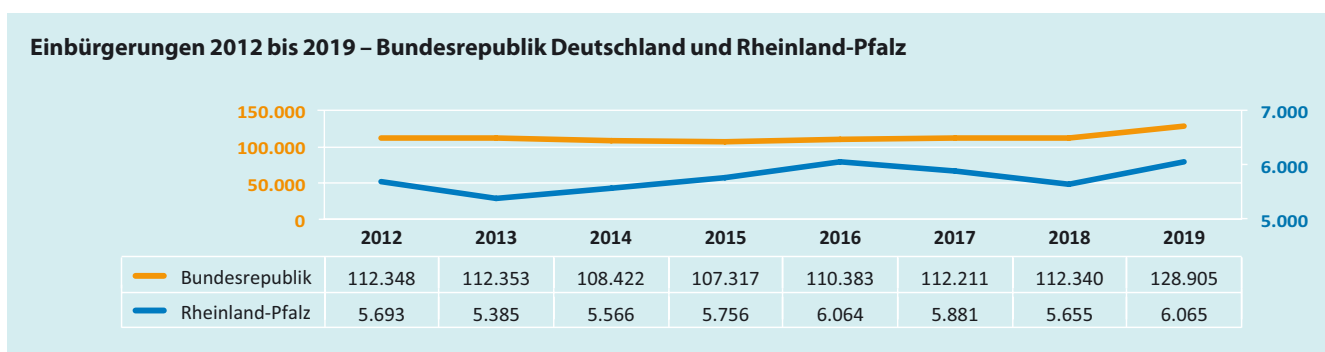
- anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlose
- EU-Bürger*innen und ihre drittstaatenangehörigen Familienangehörige
- Personen ab 60 Jahren und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland
- ehemalige Deutsche und Nachkommen von Deutschen

⁶ Z.B. bei älteren Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland oder Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln, die sich in (schulischer) Ausbildung, Weiterbildung oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme befinden.

Daten zur Einbürgerung in Rheinland-Pfalz

1. Einbürgerung in absoluten Zahlen 2012 bis 2019 (RLP und Bundesrepublik gesamt)

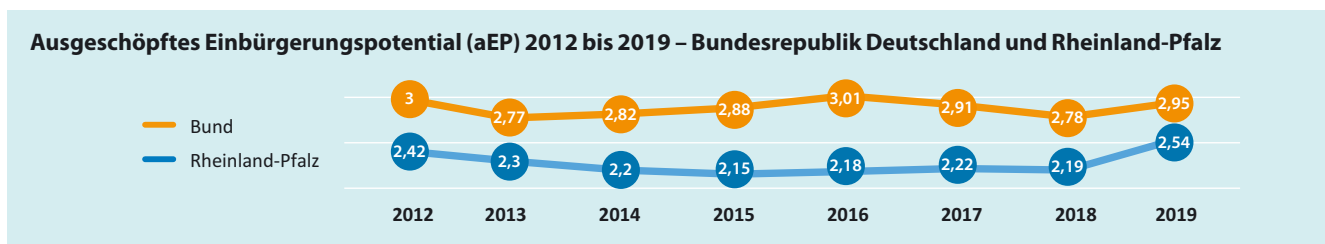
Die Einbürgerungszahlen in Rheinland-Pfalz wie auch im Bund unterlagen in den letzten Jahren nur vergleichsweise geringen Schwankungen. Im Zeitraum 2012 bis 2019 lag der Zuwachs zwischen dem »Tiefpunkt« (2013) und dem »Höhepunkt« (2019) in Rheinland-Pfalz bei 12,63 Prozent. Auf Bundesebene lag dieser Wert (»Tiefpunkt« 2015 – »Höhepunkt« 2019) demgegenüber bei 20,12 Prozent.



Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen (Fachserie 1 – Reihe 2.1) 2017 bis 2019.

2. Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential⁷ 2012 bis 2019 (RLP und Bundesrepublik (gesamt))

Im gesamten Betrachtungszeitraum 2012 bis 2019 lag das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential (aEP) in Rheinland-Pfalz deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Im Vergleich der Bundesländer belegte Rheinland-Pfalz in diesen Jahren folgende Ränge: 2012: Rang 7 | 2013: Rang 7 | 2014: Rang 7 | 2015: Rang 7 | 2016: Rang 5 | 2017: Rang 7 | 2018: Rang 5 | 2019: Rang 9



Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen (Fachserie 1 – Reihe 2.1) 2017 bis 2019.

⁷ Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential (aEP) bezieht die Einbürgerungen im Inland pro Jahr auf die seit mindestens 10 Jahren im Inland lebende ausländische Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres.

3. Einbürgerungen in RLP nach Herkunftsnationalität 2017 bis 2019 (jeweils TOP 5)

Die Hauptherkunftsnationalitäten eingebürgerter Personen in den Jahren 2017 bis 2019 in Rheinland-Pfalz unterscheiden sich nur unwesentlich von denen auf Bundesebene (s.u.). Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch bundesweit lagen türkische Staatsangehörige in allen drei Berichtsjahren an der Spitze und waren polnische und britische Staatsbürger*innen jeweils in den TOP 5 vertreten.

Herkunftsnationalität	Einbürgerungen	Einbürgerungsquote ^{8/9}	Entlassungserfordernis ¹⁰
2017			
Türkei	822	1,4 Prozent	Ja
Polen	426		Nein
Großbritannien	378	8,6 Prozent	Nein
Italien	357		Nein
Kosovo	243		Ja
2018			
Türkei	767	1,3 Prozent	Ja
Polen	414	1,0 Prozent	Nein
Rumänien	301	1,0 Prozent	Nein
Italien	299		Nein
Großbritannien	241	5,8 Prozent	Nein
2019			
Türkei	653	1,1 Prozent	Ja
Großbritannien	651	15,9 Prozent	Nein
Rumänien	324	0,9 Prozent	Nein
Italien	323		Nein
Polen	320	0,7 Prozent	Nein

Quellen: Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 2018 | Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 23. April 2019 | Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020.

8 Die Einbürgerungsquote bezieht die Zahl der Einbürgerungen im Inland in einem Berichtsjahr auf die Zahl der laut Bevölkerungsfortschreibung in Deutschland lebenden Ausländer*innen zum 31. Dezember des Vorjahres.

9 Fehlende Angaben in den Tabellen beruhen auf fehlenden Angaben in den Primärquellen.

10 Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

**Zum Vergleich die bundesweiten Daten der Jahre 2017 bis 2019
(jeweils auf einhundert Personen auf- oder abgerundet):**

- **Bundesweit 2017:** Türkei (15.000 Personen) | Großbritannien (7.500 Personen) | Polen (6.600 Personen) | Italien (4.300 Personen) | Rumänien (4.200 Personen).
- **Bundesweit 2018:** Türkei (16.700 Personen) | Großbritannien (6.600 Personen) | Polen (6.200 Personen) | Rumänien (4.300 Personen) | Irak (4.100 Personen).
- **Bundesweit 2019:** Türkei (16.200 Personen) | Großbritannien (14.600 Personen) | Polen (6.000 Personen) | Rumänien (5.800 Personen) | Irak (4.600 Personen).

**4. Einbürgerungsquote nach Herkunftsnationalität¹¹ 2017 bis 2019 in RLP
(jeweils TOP 5 bzw. TOP 3)**

Die Einbürgerungsquote gibt Aufschluss über die Einbürgerungsneigung von Angehörigen verschiedener Herkunftsländer. Es fällt auf, dass unter den Staatsangehörigen mit besonders ausgeprägter Einbürgerungsneigung – mit Ausnahme von Brit*innen, die sich aufgrund des Brexit einer Sondersituation befinden – ausschließlich Drittstaatsangehörige vertreten sind. In der Mehrzahl sind die Herkunftsnationalitäten mit größerer Einbürgerungsneigung nicht dazu verpflichtet, ihre bisherige Staatsangehörigkeit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen.

Herkunftsnationalität	Einbürgerungsquote	Entlassungserfordernis
2017		
Großbritannien	8,6 Prozent	Nein
Kamerun	7,4 Prozent	Ja
Togo	7,0 Prozent	Ja
Irak	6,9 Prozent	Nein
Kongo	6,6 Prozent	Ja

¹¹ Berücksichtigt wurden Herkunftsnationalitäten in dieser Übersicht nur dann, wenn zum Berichtsjahr 2017 mindestens 150 Staatsangehörige in RLP lebten und zu den Berichtsjahren 2018/19 mindestens 500 Personen.

Herkunftsnationalität	Einbürgerungsquote	Entlassungserfordernis
2018		
Irak	6,3 Prozent	Nein
Kamerun	5,8 Prozent	Ja
Großbritannien	5,8 Prozent	Nein
Nigeria	5,5 Prozent	Nein
Marokko	5,2 Prozent	Nein
2019		
Großbritannien	15,9 Prozent	Nein
Kamerun	6,5 Prozent	Ja
Irak	4,8 Prozent	Nein

Quellen: Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 2018 | Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 23. April 2019 | Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020.

5. Einbürgerungen von Kindern und Jugendlichen 2016 bis 2019 in RLP

In ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, »Kinder und Jugendliche, die hier zur Schule gegangen oder aufgewachsen sind«, als Zielgruppe verstärkt in den Blick nehmen zu wollen. Dieses Vorhaben findet bislang keinen Niederschlag in den Einbürgerungszahlen von Kindern und Jugendlichen. Ihr Anteil an allen eingebürgerten Personen ist 2019 gegenüber 2016 sogar leicht zurückgegangen (von 15,27 Prozent in 2016 auf 14,91 Prozent in 2019).

Einbürgerungen von Kindern und Jugendlichen in RLP 2016 bis 2019



Quellen: Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 20. April 2017 | Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 2018 | Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 23. April 2019 | Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020.

6. Einbürgerungsquoten der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz 2019

Die Einbürgerungsquoten der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 weisen erhebliche Ungleichheiten auf. Innerhalb der kreisfreien Städte variieren sie zwischen lediglich 0,6 Prozent in Neustadt an der Weinstraße und 2,0 Prozent in Koblenz. Innerhalb der Landkreise ist die Schwankung noch größer: Der geringsten Einbürgerungsquote von 0,4 Prozent im Landkreis Südwestpfalz steht im Landkreis Ahrweiler eine Quote von 2,1 Prozent gegenüber.

Verwaltungsbezirk	Einbürgerungen	Einbürgerungsquote
kreisfreie Städte		
Frankenthal (Pfalz)	109 Personen	1,2 Prozent (17.) ¹²
Kaiserslautern	257 Personen	1,6 Prozent (5.)
Koblenz	329 Personen	2,0 Prozent (3.)
Landau in der Pfalz	65 Personen	1,3 Prozent (13.)
Ludwigshafen am Rhein	612 Personen	1,3 Prozent (13.)
Mainz	560 Personen	1,4 Prozent (8.)
Neustadt an der Weinstraße	37 Personen	0,6 Prozent (34.)
Pirmasens	52 Personen	1,1 Prozent (23.)
Speyer	81 Personen	1,0 Prozent (26.)
Trier	230 Personen	1,3 Prozent (13.)
Worms	195 Personen	1,2 Prozent (17.)
Zweibrücken	57 Personen	1,6 Prozent (5.)
Kreisfreie Städte insgesamt	2.584 Personen	1,4 Prozent

¹² In () die Position der jeweiligen Gebietskörperschaft im Vergleich zu den anderen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz.

Verwaltungsbezirk	Einbürgerungen	Einbürgerungsquote
Landkreise		
Ahrweiler	314 Personen	2,1 Prozent (1.)
Altenkirchen (Westerwald)	135 Personen	1,4 Prozent (8.)
Alzey-Worms	179 Personen	1,4 Prozent (8.)
Bad Dürkheim	170 Personen	1,4 Prozent (8.)
Bad Kreuznach	178 Personen	1,0 Prozent (26.)
Bernkastel-Wittlich	148 Personen	1,3 Prozent (13.)
Birkenfeld	161 Personen	2,0 Prozent (3.)
Cochem-Zell	37 Personen	0,8 Prozent (32.)
Donnersbergkreis	78 Personen	1,2 Prozent (17.)
Eifelkreis Bitburg-Prüm	88 Personen	0,7 Prozent (33.)
Germersheim	206 Personen	1,2 Prozent (17.)
Kaiserslautern	83 Personen	0,9 Prozent (30.)
Kusel	44 Personen	1,0 Prozent (26.)
Mainz-Bingen	235 Personen	1,0 Prozent (26.)
Mayen-Koblenz	259 Personen	1,4 Prozent (8.)
Neuwied	205 Personen	1,1 Prozent (23.)
Rhein-Hunsrück-Kreis	54 Personen	0,6 Prozent (34.)
Rhein-Lahn-Kreis	133 Personen	1,2 Prozent (17.)
Rhein-Pfalz-Kreis	186 Personen	1,1 Prozent (23.)
Südliche Weinstraße	82 Personen	0,9 Prozent (30.)
Südwestpfalz	19 Personen	0,4 Prozent (36.)
Trier-Saarburg	204 Personen	1,2 Prozent (17.)
Vulkaneifel	75 Personen	1,6 Prozent (5.)
Westerwaldkreis	208 Personen	2,1 Prozent (1.)
Landkreise insgesamt	3.481 Personen	1,2 Prozent
Rheinland-Pfalz insgesamt	6.065 Personen	1,3 Prozent

Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020.

Die großen Differenzen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte lassen keinen unmittelbaren Rückschluss darauf zu, ob und inwieweit unterschiedliches Verwaltungshandeln in der Kommune einen Einfluss auf die Einbürgerungsneigung vor Ort hat. Denn die Einbürgerungsquote, die dieser Übersicht zugrunde liegt, basiert – siehe Fußnote 8 – auf der Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung unabhängig davon, wie groß der Anteil der Menschen ist, die die wesentlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung (insbes. Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus) überhaupt erfüllen.

Die Landesregierung lässt deshalb innerhalb des Landes jeweils präzierte Zahlen berechnen. Dabei wird die Zahl der erfolgten Einbürgerungen auf die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen bezogen, die sich seit mindestens acht Jahren in Deutschland aufhalten und deren Aufenthaltsstatus eine Einbürgerung überhaupt ermöglicht.¹³

Doch auch die so berechnete Einbürgerungsquoten für das Jahr 2018 – Daten für das Jahr 2019 liegen derzeit nicht vor – weisen erhebliche Unterschiede auf kommunaler Ebene auf: Einer so berechneten Einbürgerungsquote für die kreisfreie Stadt Koblenz von 6,09 Prozent steht eine Einbürgerungsquote für die kreisfreie Stadt Kaiserslautern von lediglich 2,17 Prozent gegenüber. In den Landkreisen differieren die Quoten für 2018 zwischen 5,03 Prozent im Landkreis Birkenfeld und 1,57 Prozent im Landkreis Bad Kreuznach. Die Vermutung, dass auch das Verwaltungshandeln für die Einbürgerungsneigung vor Ort Relevanz hat, wird durch die großen Unterschiede nach Beseitigung wesentlicher Interferenzen sehr viel wahrscheinlicher.

13 Siehe hierzu: »Mehr als nur ein Pass – Einbürgerungsverhalten und Einbürgerungsverfahren in Rheinland-Pfalz.« Studie des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Mainz 2020. S. 32f.

Zentrale Befunde der Studie »Mehr als ein Pass – Einbürgerungsverhalten und Einbürgerungsverfahren in Rheinland-Pfalz«

Seit dem Jahr 2009 setzt die Landesregierung gemeinsam mit Kooperationspartner*innen die Kampagne »**Ja zur Einbürgerung**« um, in deren Rahmen umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird, Veranstaltungen und Fachtagungen angeboten werden und das eigene Internetportal www.einbuengerung.rlp.de über aktuelle Entwicklungen informiert. Ziel der Kampagne ist die Förderung der Einbürgerung in Rheinland-Pfalz.

10 Jahre nach dem Beginn der Kampagne hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes das **Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.** damit beauftragt, in einer umfangreichen Studie die Praxis und die Verfahren der Einbürgerung in Rheinland-Pfalz zu untersuchen. Ziel der Untersuchung war es, Erkenntnisse zu gewinnen, auf dieser Grundlage die landesweite Strategie der Einbürgerungsförderung und die begleitende Kampagne weiterzuentwickeln. Im Folgenden werden zentrale Befunde der Untersuchung kurz zusammengefasst.

1. Perspektive eingebürgerter bzw. einbürgerungsberechtigter Personen

Zentrale Befunde:

- Identifikatorische Beweggründe mit Deutschland als »Heimatland« und volle staatsbürgerliche Rechte sind für Einbürgerungsentscheidungen insgesamt relevanter als reine Nützlichkeitsabwägungen wie z.B. größere Reisefreiheit oder sonstige bürokratische Erleichterungen. Der Wunsch, »*nicht mehr als Ausländer/in behandelt zu werden*«, spielt bei Drittstaatsangehörigen, insbesondere wenn sie ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben müssen, eine deutlich größere Rolle als bei EU-Staatsangehörigen.

Aspekte für die Einbürgerungsentscheidung	sehr wichtig/wichtig
Ich schätze Deutschland als sozialen und demokratischen Rechtsstaat.	91 Prozent
Ich möchte mit allen Rechten und Pflichten dazugehören.	90 Prozent
Ich möchte jederzeit in Deutschland leben können.	89 Prozent
Ich möchte an Wahlen teilnehmen.	85 Prozent
Ich fühle mich in Deutschland verwurzelt.	83 Prozent
Ich möchte Reisefreiheit in vielen Ländern haben.	73 Prozent
Es ist für meine berufliche Zukunft wichtig.	61 Prozent
Ich will nicht mehr als Ausländer/in behandelt werden.	42 Prozent
(Drittstaatsangehörige, die die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen)	(71 Prozent)
Bürokratischer Aufwand mit Behörden meines Herkunftslandes fällt weg.	37 Prozent

Quelle: »Mehr als nur ein Pass – Einbürgerungsverhalten und Einbürgerungsverfahren in Rheinland-Pfalz.« Studie des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Mainz 2020. S. 50.

- Die ggf. erforderliche Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist für die Betroffenen ein Hauptargument gegen die Einbürgerung. Es folgen pragmatische Gründe (kein Zugewinn an Aufenthaltssicherheit, Kosten der Einbürgerung) sowie eine grundsätzliche Skepsis, über den Weg der Einbürgerung ein »Mehr an Akzeptanz« bekommen zu können.

Aspekte gegen die Einbürgerungsentscheidung	Zustimmung
Ich wollte meine bisherige Staatsangehörigkeit behalten.	49 Prozent
Mein Aufenthalt war sowieso gesichert.	40 Prozent
Die Gebühr für das Einbürgerungsverfahren war mir zu hoch.	21 Prozent
Ich werde sowieso immer als Ausländer/in betrachtet, egal welche Staatsangehörigkeit ich habe.	20 Prozent
Die Kosten für das Entlassungsverfahren aus der bisherigen Staatsangehörigkeit waren mir zu hoch.	16 Prozent

Quelle: »Mehr als nur ein Pass – Einbürgerungsverhalten und Einbürgerungsverfahren in Rheinland-Pfalz.« Studie des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Mainz 2020. S. 55.

2. Relevanz des Verwaltungshandelns der Einbürgerungsbehörden auf der kommunalen Ebene

Zentrale Befunde:

- Aktivitäten zur Förderung der Einbürgerung auf kommunaler Ebene zeigen Wirkung. Als Anstoß zur ersten Beschäftigung mit dem Thema »Einbürgerung« spielt die persönliche Ansprache durch die Behörden eine wichtige Rolle.
- Das Engagement der Einbürgerungsbehörden hinsichtlich Anzahl und Aktivitäten zur Förderung der Einbürgerung ist sehr unterschiedlich und scheint maßgeblich davon abzuhängen, wie die Rahmenbedingungen – insbesondere die personelle Ausstattung der Behörde und die Unterstützung durch Führungskräfte und Verwaltungsspitze – bewertet werden.
- Als wertschätzend empfundenenes Verhalten der Beschäftigten in der Einbürgerungsbehörde hat einen positiven Einfluss auf das Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland auch noch nach erfolgter Einbürgerung. Umgekehrt gilt, dass ihre Identifikation mit Deutschland leiden kann, wenn Personen sich auf der Einbürgerungsbehörde diskriminierend behandelt fühlen.

3. Relevanz der Landesebene

Zentraler Befund:

- Aktivitäten zur Förderung der Einbürgerung auf Landesebene zeigen Wirkung. Die Kampagne der Landesregierung »**Ja zur Einbürgerung**« und die dazu gehörenden Informationsangebote und -materialien besitzen einen hohen Bekanntheitsgrad und Nutzwert für einbürgerungsinteressierte Personen. Im Detail ergeben sich jedoch Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Einsatzorte der Materialien und zielgruppengerechte Verbreitungswege der Informationen.

4. Empfehlungen der Studie zur Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Einbürgerungsförderung auf Landesebene und auf kommunaler Ebene

- **Den politischen Diskurs neu beleben:** Die Landesregierung bekräftigt ihre politische Position zur Bedeutung der Einbürgerung und fördert weiterhin den Dialog mit den verschiedensten Akteur*innen auf Landes- und Kommunalebene.
- **Bürgernahe Einbürgerung stärken:** Die Kommunen qualifizieren bisherige Angebote und entwickeln neue Initiativen, die zur Erleichterung und Vereinfachung des Einbürgerungsprozesses beitragen.
- **Zielgruppenadäquat für Einbürgerung werben:** Maßnahmen der Landesregierung und der Kommunen zur Information und Motivation von potentiellen Einbürgerungskandidat*innen werden fortgesetzt, aktualisiert und zielgruppenadäquat ausdifferenziert.
- **Einsatz für doppelte Staatsangehörigkeit aufrechterhalten:** auf Bundesebene vertritt die Landesregierung weiterhin das Ziel der grundsätzlichen Hinnahme mehrerer Staatsangehörigkeiten.



Herausgeber:

Initiativeausschuss für Migrationspolitik in RLP

Albert-Schweitzer-Str. 113 - 115
55128 Mainz

Telefon: 06131 – 28 744 53

Mail: migration@zgv.info

Netz: www.ini-migration.de

Twitter: www.twitter.com/IniMigration

Facebook: <https://www.facebook.com/IniMigrationRLP/>